



## Satzung des Waldorfschulvereins Hunsrück-Mosel e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldorfschulverein Hunsrück-Mosel“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 56288 Kastellaun, An der Molkerei 15.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege eines freien, öffentlichen Schul- und Bildungswesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners für die Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern. Dem sollen insbesondere folgende Maßnahmen dienen:

- (1) Die Verwirklichung der notwendigen Bildungseinrichtungen für die Waldorfpädagogik im Raum Hunsrück-Mosel. Sind derartige Einrichtungen entstanden, wird der Verein sie rechtlich vertreten und an ihrer wirtschaftlichen Unterhaltung mitwirken.
- (2) Die Übernahme von Patenschaften durch Vereinsmitglieder für Kinder solcher Eltern, die keinen Elternbeitrag oder nur Teile desselben für eine Schule in freier, gemeinnütziger Trägerschaft aufbringen können.
- (3) Der Transport von Schüler/innen von und zur Schule soll nach Möglichkeit und Bedarf sichergestellt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und können geleistete Beiträge auch beim Ausscheiden nicht zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.



## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder.
  - a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
  - b. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die im Bestehen des Vereins etwas Berechtigtes erkennt und zur Lösung der Vereinsaufgaben mitzuhelfen gewillt ist.
  
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
  - a. Die Aufnahme in den Verein ist beim Beirat zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht er nicht zu begründen.
  - b. Bei Aufnahme eines Kindes in eine vom Vereinszweck umfasste und vom Verein geförderte Einrichtung stellt mindestens ein Erziehungsberechtigter den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied.
  - c. Die Lehrer\*innen und die Erzieher\*innen stellen vor dem Beginn ihrer Tätigkeit für eine vom Vereinszweck umfasste und vom Verein geförderte Einrichtung den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied.
  - d. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch Antrag beim Beirat erworben und von diesem bestätigt.
  
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Tod
  - b. freiwilliger Austritt
  - c. Ausschluss.
  - d. Bei Lehrer\*innen, Erzieher\*innen und sonstigen Mitarbeiter\*innen endet die Mitgliedschaft durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
  - e. Beim Ausscheiden des letzten Kindes aus einer vom Vereinszweck umfassten und vom Verein geförderten Einrichtung endet die ordentliche Mitgliedschaft; auf Wunsch kann ein Antrag auf eine fördernde Mitgliedschaft gestellt werden.
  
- (4) Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beirat zu erklären und wird wirksam nach Ablauf des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.
  
- (5) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Beirats aus wichtigem Grund erfolgen. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Einkünfte

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.



## § 7 Organe

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Beirat
- (3) Vorstand

### § 7.1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) sollte möglichst innerhalb der ersten 3 Monate eines Geschäftsjahres, muss aber spätestens vor Ablauf des 6. Monats vom Vorstand einberufen werden.
- (2) In der MV berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit und legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zum Zwecke der Entlastung durch die MV vor.
- (3) Außerordentliche MV können jederzeit vom Beirat einberufen werden. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Der Antrag der Mitglieder muss schriftlich gestellt werden.
- (4) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ der Einrichtungen des Vereins. Der Vorstand wird darüber hinaus schriftliche Einladungen per Briefpost oder E-Mail versenden, abhängig davon welcher Kommunikationsweg mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart wurde.
- (5) Anträge, die in der MV behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Beirat schriftlich zugegangen sein.
- (6) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und von den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

### § 7.2 Beirat

- (1) Im Beirat werden geistige Zielsetzungen und rechtlich-wirtschaftliche Erfordernisse durch Beratung in Einklang gebracht. Durch seine Tätigkeit wird die Grundlage erarbeitet, auf der der Vorstand seine Aufgaben selbständig durchführen kann.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.
- (3) Das Gesamtkollegium ist berechtigt, 3 Lehrer/Innen und 1 Erzieher/In in den Beirat zu delegieren.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung.
- (5) Die Amtszeit des Beirates beträgt drei Jahre. Sie endet, wenn ein neuer Beirat wirksam bestellt ist und das Amt übernommen hat.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Beirates vorzeitig aus dem Beirat aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied berufen. Ein berufenes Mitglied kann nicht Mitglied des Vorstandes werden. Scheidet ein delegiertes Mitglied aus, so ist das Gesamtkollegium berechtigt, neu zu delegieren.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.



### **§ 7.3 Vorstand**

- (1) Der Vorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Mindestens 3 Mitglieder des Beirates bilden den Vorstand. Dessen Mitglieder werden vom Beirat gewählt. Das Wahlverfahren regelt eine Wahlordnung. Mindestens ein Vertreter des Kollegiums soll Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand soll die Beratung mit dem Beirat in allen grundsätzlichen Entscheidungen suchen. Er handelt nach Maßgabe und im Sinne der Beratungen und Beschlüsse des Beirates.
- (4) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet dann aus, wenn es mit der Mehrheit der Stimmen des Beirates abgewählt wird und zugleich ein neues Mitglied mit der Mehrheit der Stimmen des Beirates gewählt ist und die Wahl angenommen hat.

### **§ 8 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins beschließt auf gemeinsamen Vorschlag von Lehrerkollegium und Vorstand die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

Das Vereinsvermögen fließt bei der Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Ziele Institutionen zu, die ähnliche Ziele auf pädagogischem oder einem anderen kulturellen Gebiet auf der Grundlage der Erkenntnis Rudolf Steiners verfolgen und die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützige Einrichtung im Sinne von § 55 ff Abgabenverordnung anerkannt sind.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 9 Ermächtigung des Vorstandes**

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen in der Formulierung, die vom Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Grund verlangt werden, selbständig vorzunehmen.